

Königliches Decret vom 10ten October 1809, welches Verfügungen wider die Deserteurs, die widerspenstigen Conscribirten und Wildddiebe enthält.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution, König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.

Die Wälder sind oft der Zufluchtsort der Deserteurs, der widerspenstigen Conscribirten und der Wildddiebe, deren Vereinigung für die öffentliche Sicherheit, die Verwaltung der Forsten und die Jagdpolizei gefährlich werden könnte, da schon mehrere Förster mit Feuergewehren getödet oder verwundet worden sind.

Um diesem Übel in seinem Entstehen zu begegnen, die wegen ungehorsamen Nichterscheinens verurteilten Soldaten der Hand des Gesetzes zu überliefern und der Wildddieberei zuvorzukommen, welche eine Schule der Verbrechen und Unglücksfälle ist,

haben Wir auf den Bericht Unsers Minister der Justiz, nach Anhörung Unsers Staatsraths, beschlossen und beschließen:

Art. 1. In den Gemeinden, die in der Nähe solcher Wälder sich befinden, in welchen sich Deserteurs und widerspenstige Conscribirte verborgen halten, oder welche häufig von Wildddieben besucht werden, soll von den Maires ein Verzeichnis aller anwesenden und abwesenden Einwohnern gemacht werden.

Die Maires müssen über die Ursachen der Entfernung der Abwesenden die nöthigen Erkundigungen einziehen, und davon dem Unterpräfecten Nachricht geben, welcher darüber ohne Verzug dem Präfecten seinen Bericht abzustatten hat.

Art. 2. Es soll in diese Gemeinden eine Truppen-Abtheilung unter den Befehlen eines Officiers gelegt werden.

Art. 3. Auf Aufforderung der Forstofficianten, bis zum Oberförster einschließlic, oder auf höhern Befehl, können daselbst, mit Beystand des Maire, oder eines Adjuncten oder eines Friedensrichters, welche darüber ein Protocoll aufzunehmen haben, sowohl bey Tage als bey Nacht, Haussuchungen vorgenommen werden, um die verborgenen Feuergewehre sowohl, als die Deserteurs und widerspenstigen Conscribirten zu entdecken und sich derselben zu bemächtigen; sich von der Anwesenheit der Einwohner zu überzeugen, oder die Beweggründe ihrer Abwesenheit in Gewissheit zu setzen.

Der durch diese Truppen-Abtheilungen verursachten Kosten sollen auf die Einwohner der Gemeinde vertheilt werden, jedoch mit dem Vorbehalte, deren Erstattung aus dem Vermögen der verhafteten und verurteilten Deserteurs, widerspenstigen Conscribirten und Wildddiebe zu nehmen.

Art. 5. Die Belohnung von 12 Franken, welche das Decret vom 14ten August 1808 jedem zusichert, der einen widerspenstigen Conscribirten oder einen Deserteur verhaftet, oder zu dessen Verhaftung behülflich ist, wird auf 24 Franken erhöht, sobald die Verhafteten aus diesen Gemeinden sind.

Dieselbe Belohnung von 24 Franken soll auch denjenigen bezahlt werden, welche einen Wildddieb verhaften oder zu dessen Verhaftung beytragen werden, wenn derselbe dafür anerkannt und als solcher verurtheilt wird.

Diese Belohnungen sollen aus dem Vermögen der Verurtheilten erstattet werden, wie es in dem vorhergehenden Artikel verordnet worden ist.

Art. 6. Die Forstbedienten können die in diese Gemeinden gelegten Truppen auffordern, ihnen Beystand zu leisten und selbst eine Durchsuchung der Wälder vorzunehmen.

Art. 7. Die Förster, andere Forstbediente und die bewaffnete Macht, von welcher sie begleitet seyn können, sind berechtigt, alle diejenigen, welche ihnen in den Wäldern mit Feuergewehren begegnen, zur Niederlegung derselben aufzufordern, und im Falle einer solchen Widersetzlichkeit, die ihr Leben in Gefahr bringen könnte, auf sie zu schießen.

Art. 8. Die in den Gehölzen und Wäldern verhafteten Individuen, welche sich widersetzt haben, sollen nach dem 13ten und 14ten Artikel des Decrets vom 14. Februar 1809, gerichtet und bestraft werden.

Art. 9. Unsere Minister sind, jeder insoweit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

**Gegeben in Unserm königlichen Pallaste zu Cassel,
am 10ten October 1809, im dritten Jahre Unserer Regierung**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Secretair
unterschrieben: Graf von Fürstenstein**